



## Satzung des Heimatvereins Dankersen e.V.

Stand: 20.03.2026

### § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Dankersen e.V.“ – Sitz ist in Minden, OT Dankersen. Er ist in das Vereinsregister Bad Oeynhausen unter der Nummer VR 41418 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Kunst und Kultur,
- der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,

die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Veranstaltungen kultureller Art
- Pflege des Heimathaus
- Erhaltung von ortsüblichen Objekten

### § 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Gemeinnützigkeit wird vom zuständigen Finanzamt festgestellt.

### § 4 – Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche, an den Gesamtvorstand zu richtende, Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Gesamtvorstand durch eine schriftliche Mitteilung abschließend entscheidet.



(2) Mitglieder des Vereines können werden:

- a) Natürliche, volljährige Personen,
- b) Minderjährige mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten,
- c) Juristische Personen, sowie Vereinigungen und Institutionen, die sich zu den Zielen des Vereines bekennen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod,
- durch Entzug der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist,
- durch Ausschluss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes.

**Ausschlussgründe:**

- Nichtzahlung von Beiträgen,
- Verhalten oder Betragen eines Mitglieds, das dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet.

(4) Der Austritt/die Kündigung ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzulegen und kann jeweils nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Mitglieder haben nach dem Ausscheiden keinen Anspruch auf Beitragserstattung.

(5) Männer und Frauen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## § 5 – Mitgliedsbeiträge

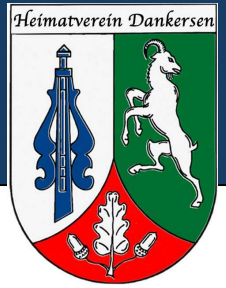
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die natürliche Person hat eine Stimme, bei Familienmitgliedschaft auch der (Ehe)-Partner.

Juristische Personen, Vereinigungen oder Institutionen haben ebenfalls eine Stimme.

Von jedem Mitglied wird erwartet, sich für den Verein in Bezug auf seine Aufgaben und Zwecke einzusetzen, sowie das Vereinsleben zu unterstützen, soweit es in seinen Kräften steht.



## § 7 – Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

Zusätzlich sind mit dem Gesamtvorstand zwei Kassenprüfer zu wählen.

Kraft ihres Amtes gehören der / die Ortsbürgermeister / in und der/ die Ortsheimatpfleger /in grundsätzlich dem Gesamtvorstand an. Hierzu bedarf es keiner Wahl durch die Mitgliederversammlung. Sie müssen jedoch Mitglied des Heimatvereins sein.

## § 8 – Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (Absatz 2) und den Ressortvorständen (Absatz 3). Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, jeweils in Einzelwahl, gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben ihre Aufgaben kommissarisch bis zur erfolgreichen Neuwahl eines/r Nachfolger/in fortzuführen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu einer Nachwahl zu berufen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, auch pauschale Erstattung von Auslagen für Vorstandsmitglieder beschließen. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand.

(2) Der/die Vorstandssprecher und die Ressortvorstände

- Finanzvorstand,
- Gebäude/ Infrastruktur und
- Events / Veranstaltungen

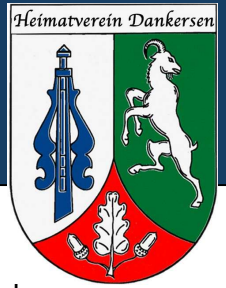
bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne § 26 BGB). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein.

(3) Mitglieder des Gesamtvorstandes sind weiterhin die Ressortvorstände, welche die Mitgliederversammlung jeweils in Einzelwahl für die Ressorts

- a) Vorstand IT / Öffentlichkeitsarbeit,
- b) Vorstand Brauchtum / Kulturelles Erbe / Schriftführung,

wählt.

Wird für ein Ressort kein Ressortvorstand gewählt, werden die Aufgaben der Ressortleitung, ohne ein zusätzliches Stimmrecht, durch die/den Vorstandssprecher/in



wahrgenommen. Der Gesamtvorstand kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes zuweisen.

(4) Die Ressortvorstände nehmen die laufenden Geschäfte des jeweiligen Ressorts unter Beachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes in eigener Verantwortung wahr. Eine Befugnis zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist damit nicht verbunden. Sie sind zur wechselseitigen Information verpflichtet, soweit andere Ressortbereich berührt sein können. Sie berichten regelmäßig im Gesamtvorstand über ihre Tätigkeit.

(5) Der Gesamtvorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung oder den Ressortvorständen zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere

- Beschlussfassung über die Finanz-/Haushaltsplanung,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung (einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung),
- die Bewilligung von Ausgaben von mehr als 300 EUR,
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand entscheidet weiterhin bei Streitigkeiten über die Abgrenzung der Ressortbereiche sowie über ressortbezogene Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er kann Einzelfragen aus den Ressorts an sich ziehen und hat auf Antrag der jeweiligen Ressortleitung, solche Fragen zu entscheiden.

(6) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere die Aufgaben:

- den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
- die Aufgabenwahrnehmung der Ressortvorstände zu koordinieren,
- die Beschlüsse des Gesamtvorstandes auszuführen und dessen Sitzungen vorzubereiten,
- Aufgaben des Gesamtvorstandes oder der Ressortvorstände zu erledigen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und von diesen nicht fristgerecht erledigt werden können.

(7) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind oder mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. mitwirkenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Finanzvorstandes/ Vorstandssprecher/in den Ausschlag.

(8) Der Gesamtvorstand beschließt für bestimmte Aufgaben und Vorhaben Arbeitskreise auf Zeit zu bilden. Werden diese nicht von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet, haben der/die Arbeitskreisleiter/in zu Tagesordnungspunkten, die ihren



Aufgabenbereich betreffen können, Anwesenheits- und Rederecht im Gesamtvorstand, aber kein Stimmrecht.

## § 9 – Mitgliederversammlungen

(1) Jahreshauptversammlungen werden durch den Gesamtvorstand einmal jährlich und nach Möglichkeit im ersten Quartal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorstandsprecher/in, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied.

(2) Die Einladung für die Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Aushangkasten an der Heinrich-Drögemeier-Straße, digital per E-Mail oder analog per Post.

Die Frist beginnt am Folgetag nach dem Einsetzen in den Aushangkasten.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies in Textform vom Vorstand unter Angabe des Grundes / der Gründe verlangt.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, durchgeführte Wahlen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit,
- die Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Wahlen,
- Auflösung des Vereines,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei allen anderen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.



(6) Anträge zur Tagesordnung sind bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Satzungsänderung. Diese müssen so rechtzeitig beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen, dass die beabsichtigte Art der Satzungsänderung in die zu veröffentlichende Tagesordnung aufgenommen werden kann.

(7) Die in der Versammlung gestellten Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet nur statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist.

## § 10 – Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, zu der gem. § 9 eingeladen worden ist. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Vereinsauflösung hinzuweisen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt Minden**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Dankersen zu verwenden hat.

## § 11 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

## § 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 20. März 2026 von der Mitgliederversammlung des Heimatvereins Dankersen e.V. beschlossen worden. Sie tritt in der vorliegenden Fassung am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Minden, den 21. März 2026

---

Heinrich Borcharding  
1. Vorsitzender

Burkhard Jahns  
Kassierer